

Hausordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Hausordnung ergänzt die Benutzungsordnung der Staatsbibliothek vom 7. November 2012. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennen Sie nach § 2 Nr. 3 der Benutzungsordnung die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie diese Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Im Interesse aller werden Sie gebeten, sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsbibliothek in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben.

§ 2 Kontrollierte Bereiche

Zu den kontrollierten Bereichen zählen alle hinter einer Eingangskontrolle gelegenen Räumlichkeiten, insbesondere die Lesesäle, die Abholbereiche der Leihstellen, ggf. auch Ausstellungs- und Veranstaltungsräume.

Die kontrollierten Bereiche sind nur über die entsprechenden Ein- bzw. Ausgangskontrollen zu betreten und zu verlassen.

Der Zugang zu diesen Bereichen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

Innerhalb der kontrollierten Bereiche gibt es Sonderlesesäle, in denen zusätzliche Regelungen gelten. Auskünfte darüber erteilen die Informationstheken vor Ort.

§ 3 Betreten und Verlassen der kontrollierten Bereiche

Die kontrollierten Bereiche dürfen nicht mit Mänteln und ähnlichen Bekleidungsstücken, Schirmen, Taschen, Rucksäcken und vergleichbaren Behältnissen sowie sperrigen Gegenständen betreten werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Behältnis oder ein Gegenstand mitgenommen werden darf, liegt im Ermessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsbibliothek.

Der Bibliotheksausweis ist bei der Eingangskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die sich entsprechend ausweisen, dürfen die kontrollierten Bereiche ohne Bibliotheksausweis betreten.

Mitgeführte Druckschriften, sind bei der Eingangskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Für den Transport mitgebrachter Materialien und persönlicher Dinge sind ausschließlich die von der Bibliothek kostenlos zur Verfügung gestellten, transparenten Plastiktüten zu verwenden.

Der für mitgebrachte Informationsmittel etc. übergebene Kontrollzettel ist sorgfältig aufzubewahren.

Beim Verlassen der kontrollierten Bereiche sind die mitgeführte Gegenstände, der Inhalt der Bibliothekstüten und ggf. der Kontrollzettel der Aufsichtsperson unaufgefordert vorzulegen.

Da die Häuser der Staatsbibliothek über keine gesonderten Eltern/Kindbereiche verfügen, ist die Mitnahme von Kindern unter 16 Jahren in die kontrollierten Bereiche nur erlaubt, solange

die Kinder sich ruhig verhalten, andere Leser und Leserinnen nicht stören oder wenn lediglich bestellte Bände für die Nutzung außerhalb der Bibliothek abgeholt bzw. zurückgebracht werden sollen.

§ 4 Benutzung der Lesesäle: Allgemeine Bestimmungen

In den Lesesälen muss im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer größtmögliche Ruhe herrschen.

Ein Lesesaalplatz darf nur für den eigenen Gebrauch, nicht für Dritte belegt werden.

Bei starkem Benutzungsandrang behält sich die Bibliothek vor, Leseplätze, die länger als eine Stunde nicht genutzt wurden, an wartende Benutzerinnen oder Benutzer zu vergeben.

§ 5 Benutzung der Lesesäle: Besondere Bestimmungen

Die Bestände der Handbibliotheken und in die Lesesäle bestellte Materialien dürfen nur dort benutzt werden. Nach der Benutzung sind sie wieder an ihren Standort bzw. die Lesesaalausgabe zurückzubringen. Sie dürfen nicht in die Cafeteria oder die Sanitäranlagen mitgenommen werden. Lesesaalwerke dürfen nur für die aktuelle Arbeit verwendet werden. Es ist nicht gestattet, diese Nachschlagewerke anderen Benutzerinnen bzw. Benutzern zu entziehen.

Die Bibliothek stellt technische Geräte an besonderen Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die Benutzung dieser Geräte und Arbeitsplätze kann von der Bibliothek zeitlich beschränkt werden.

Die Bibliothek gestattet aus konservatorischen Gründen nur buchschonende digitale Vervielfältigungsmethoden. Auf den zur Selbstbedienung bereitstehenden Kopiergeräten darf aus besonders gefährdeten Büchern, die durch einen eingelegten Streifen gekennzeichnet sind, nicht kopiert werden. Aus Loseblattwerken ist das Kopieren nur nach Rücksprache mit der Lesesaalaufsicht gestattet.

Die Benutzung eigener elektronischer Geräte ist zulässig, kann jedoch Einschränkungen unterworfen werden. Telefonieren ist innerhalb des kontrollierten Bereiches mit Ausnahme der Cafeterien nicht erlaubt. Die Nutzung anderer Dienste mobiler elektronischer Geräte ist gestattet, soweit die Geräte stummgeschaltet genutzt werden.

Für die wissenschaftliche Arbeit mit umfangreichen Beständen der Staatsbibliothek stehen auf schriftlichen Antrag in begrenzter Zahl Einzelarbeitskabinen und Sonderarbeitsplätze zur Verfügung. Die Nutzungsdauer ist beschränkt. Die Nutzung der Einzelarbeitskabinen ist entgeltpflichtig gemäß der Entgeltliste der Staatsbibliothek.

Darüber hinaus bietet die Staatsbibliothek weiteren Service an (sog. Forschungsservice), zu erfragen an den Informationsstellen. Sie können sich dazu auch auf unserer Web-Seite informieren.

§ 6 Benutzung der Sonderlesesäle

Die Bestände der Sonderlesesäle und die dorthin bestellten Werke dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals in die Allgemeinen Lesesäle oder andere Sonderlesesäle mitgenommen werden.

Aus Beständen der Sonderlesesäle und dorthin bestellter Werke darf nur nach vorheriger Zustimmung kopiert werden.

Im gesamten Haus Unter den Linden und in allen Sonderlesesälen darf zum Schutz der historischen, wertvollen, z. T. unikalsten Beständen nur mit Bleistift und Papier bzw. elektronischen Geräten gearbeitet werden. Die Mitnahme von Füllfederhaltern, Kugel- bzw. Filzschreibern, Markern, aber auch Scheren, Klebstoff, Klebezetteln und andere Materialien, die zur Beschädigung der Bestände führen können, in diese Lesesäle ist untersagt.

§ 7 Speisen, Getränke, Rauchen

Das Rauchen ist in allen Gebäuden der Staatsbibliothek untersagt.

Essen und Trinken sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Die Mitnahme von Wasser in den kontrollierten Bereich der allgemeinen Lesesäle in durchsichtigen, verschließbaren Flaschen ist gestattet. Die Flaschen sind verschlossen unter den Lesetischen aufzubewahren.

Die Mitnahme von sonstigen Getränken und Lebensmitteln in die kontrollierten Bereiche ist nicht gestattet.

Innerhalb der kontrollierten Bereiche erworbene Lebensmittel und Getränke (mit Ausnahme von Wasser in durchsichtigen, verschließbaren Flaschen) dürfen nur in den für Essen und Trinken ausgewiesenen Räumlichkeiten verzehrt werden und auch in ungeöffneter Verpackung nicht aus diesen Räumlichkeiten in den übrigen kontrollierten Bereich mitgenommen werden.

§ 8 Garderobe und Schließfächer

Gegenstände (Überbekleidung, Schirme, Taschen und Rucksäcke, Lebensmittel etc.), die nicht in die kontrollierten Bereiche mitgenommen werden dürfen, können an den Garderoben abgegeben werden. Für die Verwahrung von Gegenständen stehen alternativ Schließfächer zur Verfügung.

Bei der Garderobe in Verwahrung gegebene Gegenstände müssen noch am selben Tage bis zur Schließung der Bibliothek abgeholt, Tagesschließfächer geleert werden. Die Staatsbibliothek behält sich vor, nicht geleerte Schließfächer zu räumen. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsache behandelt.

In begrenztem Umfang können Schließfächer für eine längere Nutzung angemietet werden. Die längerfristige Nutzung von Schließfächern ist entgeltpflichtig gemäß der Entgeltliste der Staatsbibliothek. Die Nutzungsdauer ist beschränkt.

Für den Verlust einer Garderobenmarke sowie den Schlüsselverlust von Schließfächern wird ein Betrag gemäß der Entgeltliste der Staatsbibliothek erhoben. Wenn ein Schließfach geräumt werden musste, wird ein Betrag in Höhe eines Schlüsselverlustes eines Schließfaches gemäß der Entgeltliste der Staatsbibliothek erhoben.

§ 9 Haftungsausschluss der Staatsbibliothek für fremdes Eigentum

Die Bibliothek haftet grundsätzlich nicht für die von Benutzerinnen und Benutzern mitgebrachten Sachen.

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß bei Aufsichtspersonen in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am selben Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme € 1.000,- nicht übersteigt. Eine Haftung bei Fahrlässigkeit sowie für Geld und Wertsachen (wie z. B. Laptop, Fotoapparat, Schmuck etc.) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Bibliothek haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfachanlage bzw. Arbeitskabinen entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Benutzerinnen und Benutzer am selben Tag der Inhaberin oder dem Inhaber des Hausrechts Meldung erstatten. Diese sind über alle Auskunftsstellen zu erreichen. Die Haftung entfällt jedoch grundsätzlich für Geld und Wertsachen (siehe Abs. 2) sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfachanlage bzw. Arbeitskabinen entstanden sind.

§ 10 Sonstiges

Fotografien von den Gebäuden und den Beständen dürfen nur für den privaten Gebrauch und ohne Blitz angefertigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Film- und Dreharbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anmeldung und Genehmigung. Sie sind in der Regel kostenpflichtig.

Tiere dürfen – mit Ausnahme von Blindenführhunden – nicht in die Staatsbibliothek mitgebracht werden.

Vorstehende Hausordnung gebe ich hiermit bekannt und setze sie zum 1. April 2014 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2014

Staatsbibliothek zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz

Die Generaldirektorin
gez. Barbara Schneider-Kempf